

Hinweis Gegenstandswert

in Sachen

wegen

Gemäß § 49b Abs. 5 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) ist der Rechtsanwalt verpflichtet, sollten sich die für seine Tätigkeit anfallenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, den Mandanten vor Annahme des Mandats auf diese Tatsache hinzuweisen.

Es ergeht deshalb hiermit folgender Hinweis:

In vorbezeichneter Angelegenheit werden die Anwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnet. Das heißt, dass die anfallenden Gebühren nach dem Wert berechnet werden, den das Gesetz der vom Anwalt bearbeiteten Angelegenheit zuweist. Die Höhe der Vergütung wird dabei nach den Vorschriften der §§ 2, 13, 14, 22ff. RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz), gegebenenfalls in Verbindung mit den jeweils einschlägigen Regelungen zur Wertbestimmung in Gerichtsverfahren (z.B. Gerichtskostengesetz, Zivilprozessordnung, ...), und dem Vergütungsverzeichnis zum RVG, bestimmt.

Einzelne beispielhaft aufgezählte Gegenstandswerte sind (im Regelfall, im Einzelfall Ausnahmen möglich):

- Mangelbeseitigung bei einem Bauprojekt: Notwendige Kosten der Mangelbeseitigung
- Geldforderungen: In Höhe der Forderung
- Mietminderung: Das 12-fache der monatlichen Mietminderung
- Kündigung/Räumung: Das 12-fache der monatlichen Miete ohne Nebenkosten

Ich (wir) bestätige(n) hiermit, den vorstehenden Hinweis **vor Beauftragung** des Anwalts gelesen **und eine Abschrift** des Hinweises **erhalten** zu haben.

.....
Ort, Datum

.....
Mandant(en)